



Bericht über die Regionale Umsetzung der NFA

Zusammenfassung der Teilberichte der Zentralschweizer Direktorenkonferenzen

Stans, 2. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	1
2.	Zusammenfassung der Berichterstattung	2
2.1.	Aufgabenfelder der Kantonalisierung / Teilentflechtung	2
2.2.	Pflichtzusammenarbeit nach Art. 48a BV	7
	Anhänge	

1. Einleitung

Die NFA führt zu einer Teilentflechtung und Kantonalisierung verschiedener Aufgaben. Jeder Direktorenkonferenz wurde der Auftrag erteilt, die von der NFA betroffenen Aufgabenfelder ihres Zuständigkeitsbereiches in einem Teilbericht auf ihre Eignung einer gemeinsamen oder koordinierten Umsetzung zu überprüfen. Die Prüfung erfolgte anhand eines für alle gleichen Fragenkataloges. Zusätzlich bringt die NFA Pflichtzusammenarbeitsfelder (Kantone können vom Bund zur Zusammenarbeit verpflichtet werden). Hier galt es, die bestehende Zusammenarbeit aufzuzeigen, bzw. den Handlungsbedarf abzuschätzen.

Folgende Teilberichte liegen vor:

Ziff.	Aufgabe	Direktorenkonferenz	Anhang
A	Kantonalisierung oder Teilentflechtung		
1	Sonderschulung	BKZ	Anhang 1
2	Sport	BKZ	Anhang 1
3	Ausbildungsbeihilfen	BKZ	Anhang 1
4	Ausbildungsstätten Fachpersonal Sozialberufe	BKZ / ZGSDK	Anhang 1
5	Ergänzungsleistungen	ZGSDK	Anhang 2
6	Wohnheime und Behindertenwerkstätten	ZGSDK	Anhang 3

Ziff.	Aufgabe	Direktorenkonferenz	Anhang
7	Spitex	ZGSDK	Anhang 4
8	Unterstützung der Invalidenhilfe	ZGSDK	Anhang 5
9	Agglomerationsverkehr	ZKöV / ZBDK	-
10	Regionalverkehr	ZKöV	Anhang 6
11	Straf- und Massnahmenvollzug	ZPDK +	-
12	Natur- und Landschaftsschutz	ZUDK	Anhang 7
13	Landwirtschaft, Beratungsdienste	ZVDK	-
14	Tierzucht	ZVDK	-
15	Nationalstrassen	ZBDK	Anhang 8
B	Pflicht-Zusammenarbeit nach Art. 48a BV		
1	kantonale Universitäten	BKZ	Anhang 1
2	Fachhochschulen	BKZ	Anhang 1
3	Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung	BKZ	Anhang 1
4	Spitzenmedizin und Spezialkliniken	ZGSDK	Anhang 9
5	Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden	ZGSDK	Anhang 10
6	Agglomerationsverkehr	ZKöV und ZBDK	-
7	Straf- und Massnahmenvollzug	ZPDK+	-
8	Abfallbewirtschaftung	ZUDK	Anhang 11
9	Abwasserreinigung	ZUDK	Anhang 12

2. Zusammenfassung der Berichterstattung

2.1. Aufgabenfelder der Kantonalisierung / Teilentflechtung

A1 Sonderschulung, Anhang 1

Sonderschulung erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sie umfasst auch Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, der Unterkunft und Verpflegung sowie der Transporte.

Bereits heute besteht eine enge Zentralschweizer Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung, die im Bericht „Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz“ erhoben und festgehalten wurde.

Mit der NFA zieht sich die IV aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung wird den Kantonen übertragen. Die neu durch die Kantone wahr-

zunehmenden Aufgaben sollen soweit möglich und sinnvoll gesamtschweizerisch koordiniert angegangen werden. Die EDK plant dazu die Einsetzung einer gesamtschweizerischen Projektorganisation. Im Anschluss an die Klärung der gesamtschweizerischen Projektziele kann festgelegt werden, welche Aufgaben in einem Zentralschweizer Projekt angegangen werden sollen.

Es besteht im Bereich Sonderschulung zusammenfassend auf jeden Fall ein Handlungsbedarf, der sinnvollerweise interkantonale an die Hand genommen wird. Die Konkretisierung hängt dabei von den Arbeiten ab, die auf gesamtschweizerischer Ebene erfolgen. Die BKZ beabsichtigt, zu gegebener Zeit mit einem Anstoss für ein Zentralschweizer Projekt an die Regierungen zu gelangen.

A2 Sport, Anhang 1

Die NFA erfasst die Bereiche „freiwilliger Schulsport“ und Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule“. Der Bund zieht sich umfassend zurück. Dies hat jedoch für die Zentralschweizer Kantone keinen Konsequenzen.

Kein weiterer interkantonaler Handlungsbedarf.

A3 Ausbildungsbeihilfen, Anhang 1

Die NFA sieht eine Teilentflechtung vor in dem Sinne, dass die Ausbildungshilfen bis und mit Sek-Stufe II ausschliesslich bei den Kantonen bleibt (der Bund leistet keine Beiträge mehr) und die Ausbildungshilfe im Tertiärbereich eine Verbundaufgabe Bund – Kantone wird. Der Bund wird mittels Rahmengesetz stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Ausbildungshilfen für den Tertiärbereich nehmen (Subventionsvoraussetzungen für die Finanzhilfen des Bundes werden durch Mindeststandards definiert). Für die Sek-Stufe II sind die Kantone gehalten, interkantonale geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Die EDK hat dazu eine Projektgruppe eingesetzt.

Aufgrund der gesamtschweizerischen Bearbeitung besteht kein Zentralschweizerischer Handlungsbedarf.

A4 Ausbildungsstätten Fachpersonal Sozialberufe, Anhang 1

Mit der NFA wird der Bund keine Beiträge an Ausbildungsstätten für das Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden mehr leisten. Allerdings werden aufgrund der Revision des Fachhochschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes die Rahmenbedingungen für einen grossen Teil der Berufsausbildung ohnehin neu geschaffen. Der Bund wird viele Ausbildungsgänge weiterhin finanziell unterstützen, aber über andere Kanäle. Die notwendigen Anpassungen erfolgen gesamtschweizerisch koordiniert durch die EDK. Eine Ausnahme ist der Bereich Heilpädagogik. Dieser soll aber in die PHZ integriert werden, wozu es kein eigenständiges Projekt braucht.

Kein weiterer interkantonaler Handlungsbedarf.

A5 Ergänzungsleistungen, Anhang 2

Rentnerinnen und Rentner von AHV/IV können bei schwierigen wirtschaftlichen Voraussetzungen Ergänzungsleistungen zu ihren Grundleistungen der ersten Säule erhalten. Durch die NFA kommt es zu einer

Aufgabentflechtung und einer teilweisen Finanzierungsentflechtung. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs soll durch den Bund erfolgen, wobei die Kantone mit 3/8 zur Finanzierung beitragen. Die zusätzlichen Kosten sowie sämtliche Krankheits- und Behinderungskosten sollen ausschliesslich durch die Kantone geregelt und auch finanziert werden.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen bestehen keine interkantonalen Leistungs- und Lastenströme. Für die Zuständigkeit ist der Wohnsitz massgebend. Kantonal obliegt die Aufgabenerfüllung den kantonalen Ausgleichskassen. Eine regionale Organisation würde wesentlich mehr Ressourcen benötigen, da Leistungen, die bisher gemeinsam erbracht wurden, dann neu durch verschiedene Institutionen behandelt werden müssten. Innerkantonal hingegeben bestehen massive Synergien im Zusammenhang mit den AHV/IV-Renten.

Denkbar ist aber eine Zusammenarbeit im Sinne der Koordination. Vor allem im Bereich der Definition der Krankheits- und Behinderungskosten, die im Rahmen der EL übernommen werden müssen, ist eine Mustergesetzgebung sinnvoll. Die weitere Bearbeitung kann erfolgen über die Innerschweizer Kassenleiterkonferenz der kantonalen Ausgleichskassen. Weitere Schritte sind mit Planungsarbeiten aber erst zu ergreifen, wenn die Vorstellungen des Bundes in der Form von Botschaften an das Bundesparlament bekannt sind.

A6 Wohnheime und Behindertenwerkstätten, Anhang 3

An der Aufgabenerfüllung ändert sich mit der NFA grundsätzlich nichts, es ändert sich aber deren Finanzierung. Neu zieht sich die IV aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Institutionen für Invalide zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Die Kantone müssen Finanzierungsregelungen festlegen, d.h. Bestimmungen erlassen, wie sie die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten ausrichten. Der Bund legt dabei mit einem neuen Rahmengesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG) die Ziele, die Grundsätze und Kriterien der Eingliederung fest.

Gesamtschweizerisch schliessen die Kantone die IVSE ab. Diese sieht eine weitergehende regionale Zusammenarbeit vor. Die ZGSDK beabsichtigt deshalb einen Projektanstoss einzureichen mit dem Antrag, das Zentralschweizerische Heimwesen zu koordinieren und die interkantonale Zusammenarbeit zu regeln (schwergewichtig die fünf von der IVSE genannten Bereiche der stationären Einrichtungen für Personen bis 20, Einrichtungen für erwachsene Behinderte, stationäre Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen im Suchtbereich, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie des Sonderschul-Wohnbereichs).

Dies aufgrund der Tatsache, dass der Anteil der ausserkantonalen Platzierungen in den verschiedensten Heimbereichen in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen ist und weil die Kantone unmöglich für sämtliche Arten an Behinderungen die notwendigen Spezialheime errichten und führen können. Die neuen betriebswirtschaftlichen Methoden und Verrechnungssysteme sowie die systematischen Qualitätserfassungen und –verbesserungen zeigen immer mehr die Notwendigkeit vermehrter Planung und verbindlich geregelter Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf.

Die ZGSDK betrachtet die Zusammenarbeit in diesem Bereich deshalb als unabdingbar und sie will der Herbstkonferenz einen Projektanstoss unterbreiten. Bis dahin soll der an der Sitzung vom 29.4. erstmals besprochene Anstoss-Entwurf unter der Zuständigkeit von RR Leo Odermatt durch die ZFS überarbeitet werden. Schon heute ist aber klar, dass mit dem Projekt hohe Kosten verbunden sind, die sich auf mehre-

re Jahre bis 2010 verteilen werden. Diese Projektkosten sollen von den Kantonen gemäss ZRK-Schlüssel getragen werden. Die Kantone werden daher ersucht, bereits für 2006 einen Projektkredit von total Fr. 150'000.- vorzusehen (gemäss ZRK-Verteilschlüssel für LU rund Fr. 50'000.-; UR 16'000.-; SZ Fr. 27'000.-; OW Fr. 16'000.-; NW Fr. 17'000.-; ZG Fr. 24'000.-).

A7 *Spitex, Anhang 4*

Die Betagtenhilfe (inkl. Spitex) privater Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder Spitex wird mit Beiträgen gefördert, damit verschiedene Dienstleistungen für Betagte erbracht werden können. Sie wird heute subventioniert durch die AHV, die Kantone (bzw. die Gemeinden). Der Bund wird neu nur noch die gesamtschweizerischen Tätigkeiten subventionieren, die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten müssen neu von den Kantonen unterstützt werden.

An der Organisation ändert sich nichts, nur an der Finanzierung. Die Kantone haben dazu eine Regelung festzulegen, wie die Betagtenhilfe, namentlich die Hilfe und Pflege zu Hause, künftig finanziert wird.

Die kantonalen Unterschiede sind zur Zeit gross (insbesondere was die Finanzierung durch den Kanton resp. die Gemeinden betrifft). Interkantonale Leistungs- und Lastenströme bestehen nicht.

Ungeachtet der innerkantonalen Finanzierungsregelung kann eine Zusammenarbeit darin bestehen, gemeinsam zu ergründen, nach welchen Kriterien die Subventionierung der Betagtenhilfe inkl. Spitex inskünftig (nach dem Ausfall der bisherigen Bundessubventionen) erfolgen soll. Denn diese Aufgabe wird ohnehin jeder Kanton machen müssen. Ein dazu notwendiger Koordinationsaufwand (rund drei Sitzungen) lohnt sich, sofern mindestens drei Kantone mitwirken. Die ZGSDK will die Umsetzung der Spitex-Aufgaben durch die ZFG beraten und Fragen der Koordination zu klären. Die eigentliche Umsetzung wird kantonal erfolgen müssen.

A8 *Unterstützung der Invalidenhilfe, Anhang 5*

Die Unterstützung der Invalidenhilfe wird durch die Pro Infirmis der verschiedenen Kantone und zum Teil durch die Sozialdienste der Gemeinden wahrgenommen. Bezogen auf die Aufgabenerfüllung hat die NFA keinen Handlungsbedarf zur Folge. Die Aufgabenerfüllung beschränkt sich auch weiterhin auf das Kantonsgebiet, es ergeben sich keine interkantonalen Leistungs- und Lastenströme.

Es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Koordinationsfunktion von der Pro Infirmis Schweiz sowie der Procap Schweiz als Dachorganisation ausgehen wird. Sofern der politische Wille vorhanden ist, ist aber auch denkbar, dass die Kantone gemeinsam eine Mustergesetzgebung erarbeiten. Festzuhalten ist dabei, dass eine regionale Koordination von Unterstützungs-Richtlinien für die finanzielle Unterstützung der privaten Organisationen für kantonale und kommunale Tätigkeiten sinnvoll wäre.

A9 *Agglomerationsverkehr*

-

A10 Regionalverkehr, Anhang 6

Das Aufgabenfeld bezieht sich auf die Planung, Organisation und Finanzierung des Regionalverkehrs. Die Aufgabe verbleibt auch mit der NFA eine Verbundaufgabe. Im wesentlichen ändert nur die Finanzierung, indem die Abgeltung des Bundes von heute rund 69% der ungedeckten Kosten neu im Durchschnitt noch rund 50% ausmachen wird. Es ergibt sich kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Es ändert sich somit eigentlich nichts. Die Zusammenarbeit der Kantone ist bereits in der Bundesgesetzgebung vorgesehen. Sie wird von der ZKöV wahrgenommen.

Die interkantonalen Lastenströme basieren auf den Pendlerströmen (diese beschränken sich nicht auf die Zentralschweiz). Die Finanzierung ist durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Eine über die heutige, von der ZKöV wahrgenommene Zusammenarbeit im Bereich des Regionalverkehrs hinausgehende Zusammenarbeit wird nicht empfohlen.

A11 Straf- und Massnahmenvollzug

-

A12 Natur- und Landschaftsschutz, Anhang 7

Die Aufgabe umfasst alle gemäss NHG formulierten Aufgaben, insbesondere Grundlagen beschaffen, Schutzmassnahmen verfügen, ökologische Aufwertungen usw.

Die konkreten Vollzugs- und Umsetzungsmassnahmen sind vollständig örtlich gebunden. Es besteht keine konkrete Zusammenarbeit, jedoch ein reger Gedankenaustausch im Rahmen der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL).

Mit der NFA bleibt der NuL eine Verbundaufgabe, die kantonalen Fachstellen haben mit dem BUWAL Leistungsaufträge abzuschliessen, das BUWAL wird dazu einen Raster vorgeben.

Im wesentlichen haben die Kantone dieselbe Aufgabe zu erfüllen, aber je mit unterschiedlichen kantonspezifischen Instrumenten. Die Leistungsströme beschränken sich sodann auf das Kantonsgebiet.

Kein weiterer interkantonaler Handlungsbedarf

A13 Landwirtschaft und Beratungsdienste

-

A14 Tierzucht

-

A15 Nationalstrassen, Anhang 8

Mit der Umsetzung der NFA wird der Bau/Ausbau/Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen in die vollständige Verantwortung des Bundes übergehen. In der Zentralschweiz sollen organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Kantone gemeinsam im Rahmen einer regionalen Plattform die Aufträge des Bundes in diesem Bereich ausführen können.

Die ZBDK unterbreitet den Kantonsregierungen einen entsprechenden Anstoss.

2.2. Pflichtzusammenarbeit nach Art. 48a BV

B1 Kantonale Universitäten, Anhang 1

Die Zusammenarbeit wird bereits heute gesamtschweizerisch über die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.2.1997 geregelt.

Aktuell kein weiterer zentralschweizerischer Handlungsbedarf.

B2 Fachhochschulen, Anhang 1

Die Zusammenarbeit wird bereits heute gesamtschweizerisch über die Fachhochschulvereinbarung geregelt. Die Zentralschweizer Kantone tragen zudem gemeinsam die FHZ und PHZ.

Aktuell kein weiterer zentralschweizerischer Handlungsbedarf.

B3 Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Anhang 1

Die Kantone ZH LU ZG und SZ haben eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen geschlossen. Die ZRK hat die Kantone UR OW und NW eingeladen, den Beitritt zu prüfen. Die Vereinbarung ist noch nicht in Kraft getreten.

Gemäss Art. 48a BV und Art. 15 FiLaG könnten die Kantone ZH und LU beim Bund gemeinsam den Antrag stellen, die Kantone ZG und SZ seien zum Beitritt zu verpflichten. Die Vereinbarung muss dazu nur definitiv ausgearbeitet sein (was sie ist), nicht aber in Kraft.

Aktuell kein weiterer zentralschweizerischer Handlungsbedarf.

B4 Spitzenmedizin und Spezialkliniken, Anhang 9

Mit der Verabschiedung der Interkantonalen Vereinbarung über die Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin (IVKKM) ist der Zusammenarbeit in diesem Pflichtbereich genüge getan. Federführung hat die GDK. Mit der IVKKM wird eine interkantonale Kommission „Konzentration der hochspezialisierten Medizin“ (CICOMS) eingesetzt (5 Mitglieder aus Universitätsspital-Kantonen, 5 Mitglieder aus den übrigen Kantonen, 6 Mitglieder aus Organisationen).

Aktuell kein weiterer zentralschweizerischer Handlungsbedarf.

B5 Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden, Anhang 10

Gesamtschweizerisch besteht die IVSE (noch nicht alle Kantone beigetreten). Mit einem regionalen Projekt soll zudem die Zentralschweizerische Zusammenarbeit weiter gefördert werden (vgl. A 6).

B6 Agglomerationsverkehr

-

B7 Straf- und Massnahmenvollzug

-

B8 Abfallbewirtschaftung, Anhang 11

Die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung ist sehr umfassend und beinhaltet insbesondere die Entsorgung der Siedlungsabfälle, die Kontrolle der Abfallströme, das Erteilen von Bewilligungen für gewisse Abfallanlagen und/oder Tätigkeiten der Abfallentsorgung, die Kontrolle von Abfallanlagen und die Abfallplanung. Die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich Abfallplanung und Entsorgung wird vom USG Art. 31a verlangt.

Die Abfallentsorgung (insbesondere der Siedlungsabfälle) ist in der Regel Sache der Gemeinden. Sie übertragen den Vollzug in der Regel Zweckverbänden. Die Entsorgung der übrigen Abfälle (Industrie, Gewerbe, Bau) erfolgt in der Regel durch die Unternehmen selbst.

Im Oktober 01 wurde das Projekt „Aargau und Zentralschweiz, koordinierte Nutzung der Abfallanlagen“ abgeschlossen. Darin wurden die Abfallmengen und Entsorgungsströme über die Siedlungs- und Bauabfälle bis 2015 erfasst. Die Resultate werden periodisch aktualisiert.

Zusammenarbeit wurde bereits weitestgehend optimiert. Aktuell kein weiterer zentralschweizerischer Handlungsbedarf.

B9 Abwasserreinigung, Anhang 12

Für die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind in der Regel die Gemeinden verantwortlich. Diese haben sich je nach Einzugsgebiet und Topographie in Abwasserverbänden zusammengeschlossen, auch interkantonal.

Die Zusammenarbeitspotentiale wurden in den letzten Jahrzehnten bereits realisiert. Allenfalls denkbar wäre die Schaffung einer Art Holding über alle Anlagen der Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung. Allerdings nur geringes Synergiepotential.

Aktuell kein weiterer zentralschweizerischer Handlungsbedarf.
